



## Belegungsregeln Unterer Rheinweg

### Allgemeines

Als "Veranstaltung" im Sinne des Bespielungsplanes gelten alle Anlässe auf Allmend, die nach 20:00 Uhr stattfinden oder Anlässe, die vor 20:00 Uhr Lautsprecher und/oder unverstärkte laute Musikinstrumente einsetzen. Märkte gelten daher nicht als Veranstaltung im Sinne des Bespielungsplanes. Ausgenommen sind auch die Fasnacht, Vogel-Gryff, Stadtläufe, Rheinschwimmen sowie Rundkurse und Umzüge ohne Animationsanteil (Kriterien: Dauer, Musik, Lautsprecher o.ä.). Als Wochenende gelten Freitag/Samstag/Sonntag, auch wenn jeweils nur ein Tag belegt wird.

#### 1. Regeln

- 1.1. Es dürfen max. 50 Veranstaltungstage belegt werden. Wovon 20 Veranstaltungen für Anlässe direkt vor dem Kasernenhof gemacht werden.
- 1.2. Max. 30 dieser 50 Tage (darin inkl. eingeschlossen Musikfloss mit 18 Tagen) dürfen mit Anlässen mit besonders lärmintensiven Auswirkungen ("Events") belegt werden. Darunter zu verstehen sind ausgesprochene Musikanlässe, wie bass- und rhythmusbetonte Live-Konzerte, Discos und Kino, respektive Anlässe mit einem hohen Animationsanteil, wie z.B. das Musikfloss, Stadtfeste, Bundesfeier und Wasserveranstaltungen etc. Herkömmliche Festanlässe gelten nicht als Events.

#### 2. Zusatzbedingungen

- 2.1. Lautsprecher sowie die Verwendung unverstärkter lauter Instrumente werden grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr bewilligt.
- 2.2. Pro Jahr darf an max. 6 der insgesamt 30 Veranstaltungstage eine Lautsprecherbewilligung bis 24:00 Uhr erteilt werden. An weiteren max. 3 Tagen darf eine Lautsprecherbewilligung bis 02:00 Uhr erteilt werden. Solche Ausnahmegewilligungen werden nur mit Empfehlung der KVöG erteilt. Ausnahmegewilligungen bis 02:00 Uhr werden jeweils nur erteilt für Freitage und Samstag.
- 2.3. Auf- und Abbauarbeiten sind in der Regel nur an Werktagen von 07:00 bis 22:00 Uhr gestattet. (Sie zählen nicht als Veranstaltungstage). Davon ausgenommen sind Abbauarbeiten ohne erhebliche Lärmemissionen (technische Anlagen).
- 2.4. Die "Joker-Tage" des Regierungsrates (max. 2) bleiben vorbehalten.
- 2.5. Generell gilt gemäss Schall- und Laserverordnung des Bundes eine Lärmbeschränkung von 93 dB(A). Ausnahmegewilligungen bis max. 100 dB(A) erteilt das Amt für Umwelt und Energie auf Empfehlung der KVöG. Nicht-Musik-Anlässe erhalten eine eigene Lärmbegrenzung.
- 2.6. Diese Regeln werden jährlich, jeweils nach der Herbstmesse, unter Einbezug der Anwohnerschaft und der Veranstalter überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Basel, Juli 2011

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung

Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel

Telefon: +41 61 267 93 57

Website: [www.bs.ch/bvd/tiefbauamt](http://www.bs.ch/bvd/tiefbauamt)

E-Mail: [bvdav@bs.ch](mailto:bvdav@bs.ch)